

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.- Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00147281/2025	Datum 07.01.2026	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Elgendorfer Straße 4 56410 Montabaur	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- u. Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Daubach	
	Gemarkung Daubach	Gemarkungsnummer 0696
	Flur 3	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25151TV	Flurstück(e) 1607	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Daubach, den 07.01.2026
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.- Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.- Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00147281/2025	Datum 07.01.2026	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag des Beteiligten zu lfd. Nr. 5 nach Anlage 1 in der Örtlichkeit, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden dem anwesenden Eigentümer nach Anlage 1 erläutert.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen wurden darauf hingewiesen, dass der Verlauf der Eigentumsgrenzen an und in Gewässern sich nicht nach dem Liegenschaftskataster, sondern nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung richtet.

Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer erklären, dass Sie auf die förmliche Festsetzung der Uferlinie durch die untere Wasserbehörde verzichten. Sie beantragen stattdessen, die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehende und die neue Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Dem Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Übertragung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen der Grabenparzelle in die Örtlichkeit wird stattgegeben.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.- Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00147281/2025	Datum 07.01.2026	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden dem anwesenden Eigentümer durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Der anwesende Eigentümer nach Anlage 1 wird darüber belehrt, dass gegen die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

- in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz
oder
- schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Der anwesende Eigentümer wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümern nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.- Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00147281/2025	Datum 07.01.2026	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

6. Rechtsbehelfsverzicht

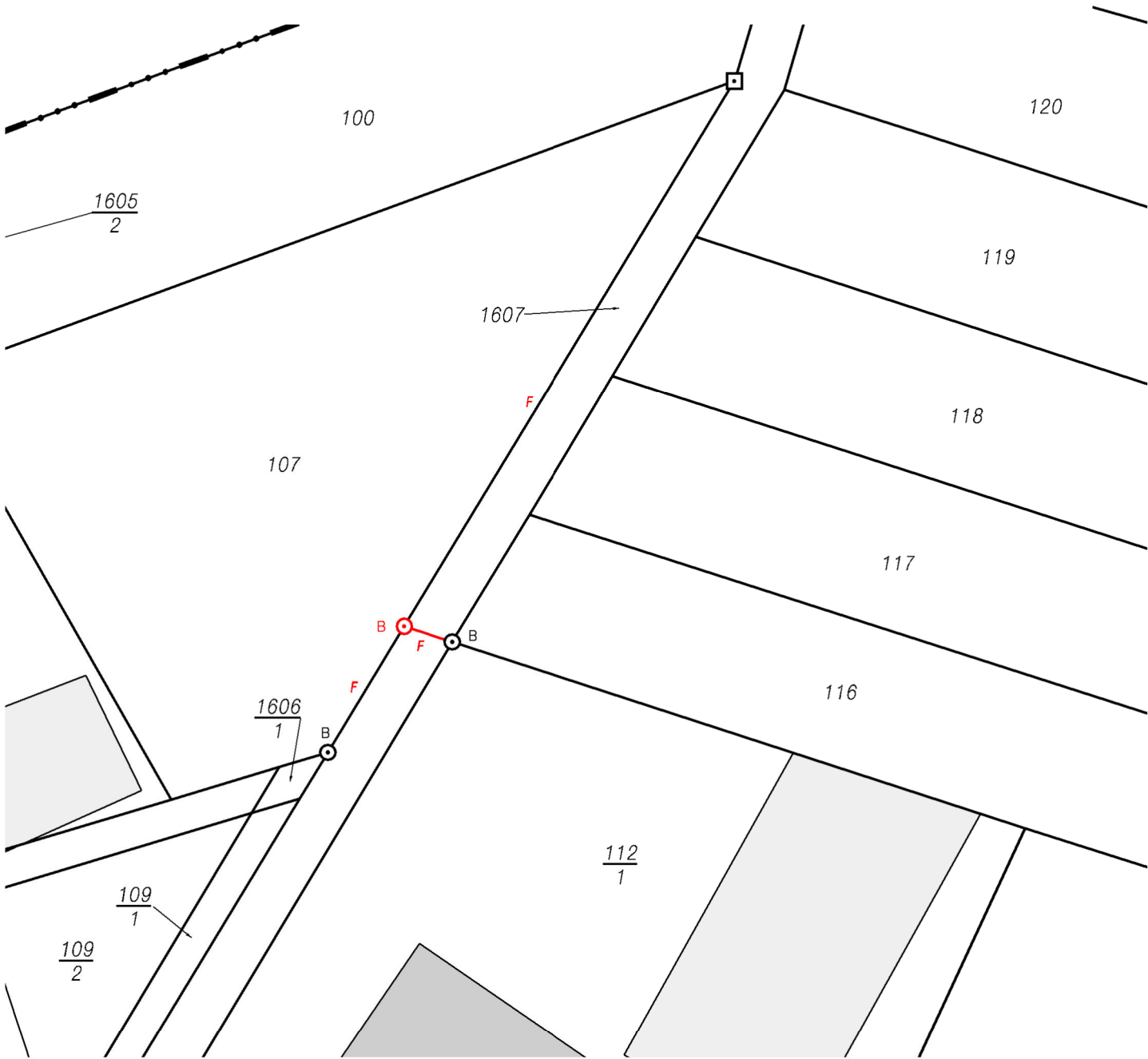
Der Eigentümer erklärt durch seine Unterschrift in der Anlage 1, dass er mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden ist und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichtet.

gez. Dipl.-Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
F Festgestellt	W Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar		
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
nicht abgemerkter Grenzpunkt	Meißelzeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)		
Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudecke, Mauer- ecke)	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	R 0,5 Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)		
R R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	K K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	1,5 B		
W wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt		
R Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	B * Entfernte / entworfene Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	geh Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)		